

Rechte des Schulleiters

Beitrag von „Ummon“ vom 15. Januar 2016 06:58

Kurz gefragt: Welche Rechte hat ein Schulleiter (in BaWü) bei Kollegen, die nicht das tun, was sie tun sollen?

Beitrag von „binemei“ vom 15. Januar 2016 10:40

Was man als Lehrer zu tun hat, ist in der allgemeinen Dienstordnung festgelegt. Dann sind allgemeine und schulinterne Lehrpläne verbindlich. Kann der Schulleiter dir hier irgendeine Verfehlung nachweisen, musst du handeln. Sollte dir eine Anweisung des Schulleiters unrechtmäßig vorkommen, hast du das Recht zur Remonstration. Zunächst einmal musst du aber die Anweisung dennoch befolgen. Es sei denn, diese steht im Widerspruch zu den oben genannten Gesetzestextes bzw. den allgemeinen Grundrechten.

Als Konsequenz bei Nichterfüllung der Dienstpflichten muss man eine Dienstaufsichtsbeschwerde befürchten. Weitergehende Folgen können auch Gehaltskürzungen oder im extremsten Fall die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis mit allen Konsequenzen (Verlust der Pensions- bzw. Beihilfeansprüche).

Was sehr leicht passieren kann, ist, dass du eine schlechte dienstliche Beurteilung bekommst, welche dich von Beförderungen ausschließt.

Das fällt mir jetzt spontan ein, ich bin aber gespannt auf weitere Beiträge.

Liebe Grüße,
Bine

Beitrag von „neleabels“ vom 15. Januar 2016 12:26

Zitat von binemei

Als Konsequenz bei Nichterfüllung der Dienstpflichten muss man eine Dienstaufsichtsbeschwerde befürchten.

Der Schulleiter erhebt keine Dienstaufsichtsbeschwerde - dies ist ein Rechtsmittel eines Dritten, die sich an den Dienstvorgesetzten eines Amtsträgers richtet; der SL müsste sich also eine Dentsaupsichtsbeschwere an sich selbst richten. 

Im Konfliktfall greift der Schulleister auf seine Disziplinarrechte zurück. Wo die in Ba-Wü geregelt sind, weiß ich allerdings nicht.

Beitrag von „magister999“ vom 15. Januar 2016 19:52

Rechte und Pflichten des Schulleiters sind in §41 SchG festgelegt:

§ 41

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,
- die Anordnung von Vertretungen,
- die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit,
- die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erlässt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

Zu (4): Eine solche Dienstordnung ist in Baden-Württemberg noch nicht erlassen worden. - Eine allgemeine Dienstordnung für Lehrer, wie die ADO von NRW, gibt es bei uns übrigens auch nicht.

Zu Ummmons Frage, was der SL tun kann, wenn ein Kollege nicht das tut, was er soll:

1. Mit dem Kollegen reden, auf Pflichten und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen hinweisen.
2. Dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren.
3. Schriftliche dienstliche Anweisung.
4. Bei "niedrigschwelligen" Dienstverfehlungen kommt die schriftliche Missbilligung infrage. Für diese - und nur für diese - ist der Schulleiter Dienstvorgesetzter. Hierzu ist folgendes zu beachten:

Missbilligung bei Dienstpflichtverletzungen

Dienstpflichtverletzungen von Beamten/innen sind seitens des Dienstherrn mit dienstrechlichen Maßnahmen zu ahnden. Neben der Einleitung eines Disziplinarverfahrens kommt - bei niedrigschwelligen Dienstvergehen - eine schriftliche Missbilligung in Betracht.

Hierfür sind bei Lehrkräften die jeweiligen Schulleiter zuständig (§ 4 Abs. 1 Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung). Für den Erlass von Missbilligungen gegenüber Schulleitern ist das Regierungspräsidium zuständig.

Die Beamte ist vor Erlass einer schriftlichen Missbilligung anzuhören. In der Regel wird zur Abgabe einer Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen eingeräumt. Diese kann im Einzelfall - etwa wenn Gelegenheit gegeben wurde, sich im Vorfeld umfassend einzulassen - auch abgekürzt werden. Gemäß § 76 Abs. 2 Nr.1 Landespersonalvertretungsgesetz kann die Beamte vor Erlass der schriftlichen Missbilligung die Mitwirkung des Personalrats beantragen. Auf dieses Antragsrecht ist sie/ er im Anhörungsschreiben hinzuweisen.

Die Missbilligung wird zu der Personalakte genommen und nach zwei Jahren wieder entfernt, wenn keine neuen Vorwürfe aufgetreten sind.

5. In solchen Fällen ist der Schulleiter immer gut beraten, regelmäßigen Kontakt mit den Schuljuristen des RPs zu halten.
6. Bei gravierenderem Fehlverhalten kommt das Disziplinarrecht zur Anwendung. Hierbei ist immer das RP Herr des Verfahrens.

Beitrag von „Ummmon“ vom 16. Januar 2016 09:52

Danke für eure Antworten, wichtig finde ich vor allem magister999s letzter Satz.

Wenn ich das richtig verstehe, gibt es zwei Möglichkeiten:

- eine schriftliche Missbilligung - welche Kollegen, die nur noch ein paar Jahre auszusitzen haben, schlicht und einfach egal ist
 - das Disziplinarrecht, dessen Maßnahmen (z.B. Kürzung der Bezüge) aber nicht der Schulleiter selbst anordnen kann und für niedrigschwolligen Dienstverfehlungen das sprichwörtliche *mit Kanonen auf Spatzen schießen* wäre.
-

Beitrag von „neleabels“ vom 18. Januar 2016 10:51

Oder wie ein Schulrechtler in meiner weiteren Bekanntschaft mal gesagt hat: "einem Lehrer, der sich nicht schämt, kann man de facto nichts tun."

Außerdem: "Unfähigkeit ist kein Dienstvergehen."